

(Konsolidierte Fassung)

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
der Gemeinde Missen-Wilhams**

Vom 08.05.2019

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes
erlässt die Gemeinde Missen-Wilhams folgende Satzung:

**Erster Teil:
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Missen-Wilhams erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
für die Benutzung des Kindergartens**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Missen-Wilhams zu überweisen. Bareinzahlung des Besuchsgeld in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

Zweiter Teil: Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

§ 5 Gebührensatz

Für jeden angefangen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Schulkinder:

- für eine Besuchszeit von einer bis zwei Stunden	68,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	72,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	76,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	80,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	84,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	88,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	92,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	96,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	100,00 €

b) für Regelkinder (von 3 Jahren bis zur Einschulung):

- für eine Besuchszeit von ein bis zwei Stunden	168,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	170,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	172,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	174,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	176,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	178,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	180,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	182,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	184,00 €

c) für Krippenkinder:

- für eine Besuchszeit von ein bis zwei Stunden	156,00 €
- für eine Besuchszeit von zwei bis drei Stunden	164,00 €
- für eine Besuchszeit von drei bis vier Stunden	172,00 €
- für eine Besuchszeit von vier bis fünf Stunden	180,00 €
- für eine Besuchszeit von fünf bis sechs Stunden	188,00 €
- für eine Besuchszeit von sechs bis sieben Stunden	196,00 €
- für eine Besuchszeit von sieben bis acht Stunden	204,00 €
- für eine Besuchszeit von acht bis neun Stunden	212,00 €
- für eine Besuchszeit von mehr als neun Stunden	220,00 €

§ 6
Geschwisterermäßigung

Besuchen zwei Kinder aus einer Familie (auch Stief-, oder Halbgeschwister) die Kindertageseinrichtung, die sich im Gebiet der Gemeinde Missen-Wilhams befinden, wird die nach § 5 zu entrichtende Gebühr für das ältere Kind um 30 % ermäßigt.

Besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie die Kindertagesstätte, so werden für nur zwei Kinder Gebühren erhoben. Die jeweils älteren Kinder werden befreit.

Die Ermäßigungsbestände finden nur in den Gebührengruppen b) und c) des § 5 Anwendung. Eine Geschwisterermäßigung für Schulkinder (Gebührengruppe a) ist nicht vorgesehen.

Maßgebliche Änderungen sind der Gemeinde Missen-Wilhams von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.

Dritter Teil:
Schlussbestimmung

§ 7
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Missen-Wilhams vom 30.10.2006 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Missen, den 08.05.2019

v o n L a e r
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Missen-Wilhams vom 24.05.2023 (Änderung § 5, § 6) wurde in der vorstehenden Satzung eingearbeitet (Gültigkeit ab 01.09.2023).
